

Satzung der Gemeinde Mücka über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschädS)

vom 26. September 2001, in der Fassung der Änderung vom 17. Januar 2017

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mücka am 26. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde 6,-- €. Der Tageshöchstsatz beträgt 26,-- €.
- (3) Soweit kein Verdienstauffall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ausschussmitglieder von beratenden Ausschüssen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung von 20,-- €
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld je Sitzung von 16,-- €.
- (3) Sonstige Ausschussmitglieder, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden Ausschüssen tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 6,-- € je teilgenommener Sitzung.
- (4) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird am Halbjahresende nachträglich unbar auf ein Konto des Gemeinderates / des Ausschussmitgliedes überwiesen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Mücka über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. September 1994, in der Fassung der Änderung vom 29. November 1996, außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am: 26.09.2001
geändert am: - 17.01.2017
In-Kraft-Treten am: 08.11.2001 02.02.2017